

**Absender  
Fraktion DIE LINKE.  
mit  
BÜRGERPARTEI GL**

**Drucksachen-Nr.**

**0503/2018**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**

**zur Sitzung:  
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 12.12.2018**

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom  
12.11.2018 zur Sanierung und baulichen Nutzung einer  
Altlastenfläche im Bereich Nußbaum**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 12.11.2018 (eingegangen am 21.11.2018) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL die Sanierung und bauliche Nutzung einer Altlastenfläche im Bereich Nußbaum.

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Ein inhaltlich ähnlicher abzielender Antrag wurde am 07.11.2018 unter Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Anregung und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW der Stadt Bergisch Gladbach mit der Drucksachennummer 0358/2018 beraten und einstimmig zurückgewiesen.

Das in Rede stehende Grundstück wird von keinem Bebauungsplan erfasst und ist daher als

Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches einzuordnen. Die Fläche ist bewaldet. Der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan von 1978 der Stadt Bergisch Gladbach stellt es als parkartige Grünfläche dar. Der am 19.11.2018 durch den Rat der Stadt beschlossene, aber noch nicht durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Flächennutzungsplan, stellt das Grundstück als Fläche für den Wald dar. Eine Ausweisung des Grundstückes als potentielle Wohnbaufläche ist im Rahmen der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans, entsprechend des politischen Beschlusses keine Wohnbauflächen auf Waldflächen darzustellen, nicht erfolgt. Dies ist auch städtebaulich unerwünscht und mit der geschilderten Altlastenproblematik und einer eventuell notwendig werdenden Beseitigung derselben nicht begründbar.

Da die Straßen Nußbaumer Feld und Nußbaumer Winkel (beides Sackgassen, deren Enden mit Bebauung versehen sind) als potentielle Zufahrten zum Grundstück ausfallen, bliebe nur die Möglichkeit, eine Zufahrt durch den Wald von der Reuterstraße aus zu erschließen. Dies wiederum wäre nur sinnvoll, wenn man noch größere Teile des Waldes als Wohnbauflächen darstellen würde, was wiederum politisch und städtebaulich unerwünscht ist.

Große Teile des Grundstückes sind im Altlastenkataster des Rheinisch-Bergischen-Kreises als Verdachtsfläche Nr. 64 "Nußbaumer Winkel" registriert. Diese Fläche erstreckt sich nach Untersuchungen aus dem Jahre 1996 teilweise sogar auf die südlich angrenzenden Wohngrundstücke. Zwar sind der Verwaltung immer mal wieder Anfragen aus der Bürgerschaft hierzu übermittelt worden. In den Antworten wurde aber stets auf die Zuständigkeit des Kreises hingewiesen. Alle Untersuchungen hinsichtlich der Verdachtsfläche wurden im Auftrag des Kreises durchgeführt, weshalb die Unterlagen der Verwaltung auch nicht vollständig vorliegen.

Für den Fall einer notwendig werdenden Beseitigung der Altlast muss es andere Möglichkeiten geben als die Finanzierung über den Umweg einer Schaffung von Bauland. Es wird auf die Zuständigkeit des Rheinisch-Bergischen Kreises verwiesen.